

Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Lützel

Inhalt

1. Haltung zeigen - Leitbild
2. Vorbeugen, verhüten, schützen - Prävention
3. Wahrnehmung schärfen - Risikoanalyse
4. Handeln können - Umsetzung
5. Transparenz schaffen – Aufarbeitung des Geschehenen
6. Weiter denken – Evaluation

Anhang

1. Haltung zeigen - Leitbild

Unsere Arbeit geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen uns die Verantwortung und die Aufgabe, insbesondere Kinder, Jugendliche, hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen vor jedweder Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Die Evangelische Kirchengemeinde Koblenz-Lützel legt in ihrem Zusammenleben und in Begegnungen großen Wert auf eine Haltung und Kultur der Achtsamkeit.

Da die Kinder- und Jugendarbeit in unserer Gemeinde einen hohen Stellenwert einnimmt, liegt ein besonderer Fokus dieses Konzepts auf dem Schutz von uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen in sämtlichen Veranstaltungen.

Besonders Kinder und Jugendliche verlassen sich darauf, dass sie in der Kirche einen Ort finden, an dem sie in Kontakt kommen, sich ausprobieren, lernen und einander begegnen können. Dafür brauchen sie Sicherheit, Unterstützung, Hilfe und Schutz von haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen und den Gemeindemitgliedern.

Das Wohl der Kinder und Jugendlichen hat für uns oberste Priorität. Ihre Sorgen, Nöte und Anliegen werden stets aufmerksam angenommen und ganzheitlich betrachtet. Eine wertschätzende Haltung allen gegenüber findet ihren Ausdruck auch in gendersensibler Sprache und Pädagogik. Sie bezieht aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges non-verbales oder verbales Verhalten. Durch diese Haltung der Achtsamkeit soll sexualisierte Gewalt möglichst verhindert und wo sie doch geschieht, frühzeitig erkannt und gestoppt werden.

Gleichzeitig helfen wir durch eine bedürfnisorientierte Angebotsvielfalt den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen, unterschiedliche Fähigkeiten und Wissen zu erwerben, um sich altersgemäß zu entwickeln und sich selbstbewusst entfalten zu können.

Wir arbeiten präventiv, schützend und bei Bedarf intervenierend.

Wir handeln transparent und nachvollziehbar.

Wir können unsere Schritte fachlich begründen und ziehen in notwendigen Fällen andere Institutionen und/ oder Fachkräfte beratend hinzu.

Wir sensibilisieren und schulen alle Mitarbeitenden in unserer Gemeinde. Allen unseren ehren-, neben- und hauptamtlich tätigen Mitarbeitenden bieten wir Fort- und Weiterbildungen, um unsere Qualitätsstandards sicherzustellen und in einer Kultur der Achtsamkeit die Rechte und Grenzen aller zu wahren.

Wir überprüfen unsere Verfahrensabläufe kontinuierlich, nehmen Beschwerden aktiv auf und gehen mit Fehlern offen um. Damit soll das Ziel verfolgt werden, unser Handeln stetig weiterzuentwickeln und unsere Qualitätsstandards zu verbessern.

Dadurch, dass alle das Schutzkonzept kennen und leben, wollen wir dafür Sorge tragen, dass auch künftig vertrauensvolle Beziehungen, eine offene Gemeinschaft und der gemeinsame Glaube unserer Miteinander prägen.

2. Vorbeugen, verhüten, schützen - Prävention

Prävention bedeutet in erster Linie Vorbeugung oder Verhütung. Sie ist kein Projekt oder eine zeitlich begrenzte Maßnahme, sondern ein Prinzip. Dieses Prinzip muss die Basis unserer Arbeit sein. Dennoch ist es nicht immer möglich, eine Kindswohlgefährdung bzw. sexuelle Gewalt im Vorfeld zu erahnen und dieser vorzubeugen. Deshalb muss Prävention auch Schutz bedeuten: Eine Kultur des Hinschauens und des Aktiv-Werdens, wenn ein Verdacht vorhanden ist, stellt eine Form des Schutzes dar! Außerdem müssen Kinder und Jugendliche im Rahmen der Prävention stets bestärkt werden, dass sie Rechte haben und sich gegen jede Form von Gewalt wehren können.

Dazu brauchen wir auf der Leitungsebene:

- transparente Strukturen, die durch Offenheit, Kommunikation und Vertrauen geprägt sind, sowie klare Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche;
- eine Kultur der Achtsamkeit, des Hinschauens und der gegenseitigen Grenzachtung;
- Fortbildungen und Schulungen zum Schutzkonzept für alle Haupt- und Ehrenamtlichen;
- einen Umgang bzw. einen Verfahrensverlauf bei Grenzverletzungen;
- eine Auseinandersetzung der Gemeinde mit dem Thema nach innen und außen.

Dazu brauchen wir in unserer Kinder- und Jugendarbeit:

- Aufklärung von Kindern und Jugendlichen über ihre Rechte und darüber, wo sie sich Hilfe holen können, wenn diese Rechte verletzt werden;
- Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen, um ihre Selbstwirksamkeit und ihr Selbstbewusstsein zu stärken;
- Räume, in denen Kinder und Jugendliche einüben können, ihre Bedürfnisse, Anliegen und Beschwerden zu verbalisieren und Lösungen für Konflikte zu finden.

3. Wahrnehmung schärfen - Risikoanalyse

3.1 Allgemeine Überlegungen zur Risikoanalyse

Grenzüberschreitendes Verhalten kann z.B. in physischer Gewalt, psychischem Zwang, körperlichen Berührungen, Gesten, Blicken sowie in mündlichen oder schriftlichen Äußerungen bestehen – einschließlich solcher im Internet, den sozialen Medien und unter Anfertigung oder Verwendung von Fotografien oder Filmen.

Wir wollen uns über Gefahrenpotenziale und Gelegenheitsstrukturen in unseren Veranstaltungen und Räumen bewusst zu werden. Anhand dessen definieren wir Standards, mit denen wir das Schutzkonzept regelmäßig fortführen können. Außerdem leiten wir daraus zukünftige Schutzmaßnahmen ab.

Es können nicht alle Risiken ausgeschlossen werden, wohl aber ein Großteil erkannt, benannt und eingeschätzt. Risikoanalyse und Überlegungen zu Schutzmaßnahmen sollen alle Beteiligten sensibilisieren, kritische Situationen wahrzunehmen, und sie ermutigen und befähigen, in Risikosituationen konsequent zu handeln. Dies erfordert eine transparente Kommunikation zwischen allen Verantwortlichen.

3.2 Konkretere Überlegungen zur Risikoanalyse

- Bei Anstellungen wird das Schutzkonzept Teil des Vorstellungsgesprächs; potentielle Ehrenamtliche werden über das Schutzkonzept informiert; alle nehmen an Schulungen und Fortbildungen zum Thema teil.
- Hauptamtliche Mitarbeitende analysieren regelmäßig ihr Arbeitsfeld: Kommunikationsstrukturen untereinander, Risiken, problematische Situationen, Abhängigkeits- und Machtverhältnisse, räumliche Bedingungen.
- Das Presbyterium berät alle zwei Jahre über das Schutzkonzept und aktualisiert es gegebenenfalls.

4. Handeln können - Umsetzung

Die Umsetzung des Schutzkonzeptes erfolgt insbesondere durch:

4.1 Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse der Mitarbeitenden (zu Beginn der Tätigkeit, danach alle fünf Jahre)

In Vorstellungsgesprächen bei Stellenbesetzungen ist das Schutzkonzept elementarer Bestandteil.

Über den Personenkreis hinaus, der nach dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt bei Anstellung und dann in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss, sind ehrenamtlich Mitarbeitende ab 17 Jahren ebenfalls verpflichtet, dieses vorzulegen. Die Führungszeugnisse werden im Gemeindebüro zur Dokumentation vorgelegt. Das Sekretariat der Kirchengemeinde hält die Liste auf dem aktuellen Stand und sorgt für die ständige Aktualisierung (alle fünf Jahre wird ein aktuelles Führungszeugnis von den Ehrenamtlichen ab 17 Jahren und alle Jahre von den Hauptamtlichen eingefordert).

4.2 Unterschrift der Selbstverpflichtungserklärung

Eine Selbstverpflichtungserklärung ist keine Garantie oder ein restlos sicheres Mittel, um potenzielle Täter und Täterinnen abzuwehren. Sie ist aber in jedem Fall ein wichtiges Instrument zur Selbstreflexion von Mitarbeitenden. Sie bietet einen guten Anlass, um ins Gespräch zu kommen, sensibel zu machen und eine Haltung zu entwickeln. Die Selbstverpflichtung ist ein Verhaltenskodex, wie wir miteinander und mit den uns anvertrauten Menschen umgehen wollen. Gleichzeitig bedeutet die Erklärung auch ein starkes Signal nach außen.

Es ist sinnvoll, die Erklärung in regelmäßigen Abständen mit den Mitarbeitenden zu besprechen und erneut unterzeichnen zu lassen. Die Kirchengemeinde Koblenz-Lützel führt darum eine Selbstverpflichtungserklärung ein, die alle haupt-, neben und ehrenamtlich Mitarbeitenden unterschreiben müssen.

4.3 Benennung von Ansprechpersonen in der Gemeinde und Vertrauenspersonen im Kirchenkreis Koblenz

Damit Betroffene ggf. Grenzverletzungen verbalisieren können, schaffen wir einen vertrauensvollen Rahmen. Beschwerden sehen wir hier als konstruktive Kritik, die auf einen Missstand aufmerksam macht. Für Fragen und Beschwerden in diesem Zusammenhang gibt es in der Kirchengemeinde Koblenz-Lützel folgende Möglichkeiten:

- Betroffene können sich vertrauensvoll an die Ansprechpersonen wenden, und zwar postalisch oder per E-Mail über das Presbyterium, über das Gemeindebüro oder als mündliche, schriftliche oder telefonische Beschwerde bei Mitarbeitenden oder Pfarrpersonen.
- Bei Mitarbeitenden mündlich eingehende Beschwerden werden mit den direkten dienstlichen Vorgesetzten besprochen. Schriftlich eingehende Beschwerden werden ebenfalls den direkten Vorgesetzten vorgelegt und besprochen. Daraufhin wird das weitere Vorgehen beraten und vereinbart, wer der beschwerdeführenden Person eine Rückmeldung gibt. Handelt es sich um eine

schwerwiegende Beschwerde, wird – mit Information des Beschwerdeführenden – das Presbyterium informiert.

Handelt es sich nicht um eine Beschwerde, sondern um eine Vermutung oder Beobachtung einer Grenzüberschreitung oder einen Verdachtsfall sexualisierter Gewalt, wird nach dem Interventionsplan gehandelt.

Kontaktdaten der Ansprechpersonen, Vertrauenspersonen, Meldestellen und Hilfs-Einrichtungen im Anhang!

4.4 Schulungen für alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zur Achtsamkeit und Intervention im Verdachts- und Ereignisfall

Wesentlicher Bestandteil des Schutzkonzeptes ist die Schulung und Fortbildung aller haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen unserer Gemeinde, um für das Thema zu sensibilisieren und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Dazu erhalten alle ehrenamtliche Teams der Gemeinde eine Einführung in das Schutzkonzept. In internen Schulungen der Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendarbeit sowie bei Juleica-Seminaren des Kirchenkreises sind regulär Arbeitseinheiten zur Prävention sexualisierter Gewalt vorgesehen.

Für andere Mitarbeitende sollen Themenabende und Schulungen zum Thema entwickelt und angeboten werden.

4.5 Interventionsplan

Um die notwendigen Schritte besonnen anzugehen, sind in unserer Arbeit ein Kultur des Hinschauens, für das Thema sensibilisierte Mitarbeitender, präventive Strukturen und klare Handlungsrichtlinien notwendig. Ein Interventionsplan muss allen Mitarbeitenden zugänglich und bekannt sein, um in entsprechenden Krisensituationen klare und einfache Anleitung zur Hand zu haben.

Ein Interventionsplan ist im Anhang beigefügt und liegt in den Gemeindehäusern aus.

5. Transparenz schaffen - Aufarbeitung des Geschehenen

Vermutungen und Verdachtsmitteilungen irritieren die Personen, die von ihnen erfahren, sowie betroffene Teams, Einrichtungen und Trägerschaften. Professionelle Aufarbeitung für die betroffene Person und die Kirchengemeinde sind notwendig, um die Schäden möglichst gering zu halten. Im Zuge jeder Aufarbeitung ist zu prüfen, wie es zu dem Vorfall kommen konnte, was im Vorfeld nicht wahrgenommen wurde, wie generell mit Vermutungen in der Einrichtung

umgegangen wird, ob der Interventionsplan funktioniert hat, was im Zuge der Rehabilitation der*des Betroffenen und einer möglicherweise zu Unrecht beschuldigten Person zu tun ist. Die Leitfrage im Prozess der Aufarbeitung lautet immer: „Was können wir aus dem Geschehenen lernen?“

Eine gute Aufarbeitung hilft, die Kirchengemeinde wieder angemessen handlungsfähig zu machen. Durch eine systematische Analyse der Geschehnisse und eine bewusste Entscheidung zur Veränderung der Strukturen, die Grenzüberschreitungen begünstigt haben, kann ein verbesserter Schutz und ein reflektierter Umgang für die Zukunft erreicht werden. Hierfür ist die Einbeziehung externer Fachkräfte erforderlich.

Auf individueller Ebene bedeutet Aufarbeitung, alle direkt und indirekt betroffenen Personen darin zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten.

6. Weiter denken - Evaluation des Konzeptes

Der Stand der Umsetzung des Konzeptes wird in den ersten vier Jahren nach Beschlussfassung jährlich vom Presbyterium evaluiert. Bei Bedarf werden Aktualisierungen vorgenommen. Der Kinder- und Jugendausschuss unterstützt das Presbyterium dabei. Weitere Evaluationen erfolgen in Abständen von drei bis vier Jahren.

Anhang:

- Interventionsplan
- Vertrauenspersonen und Ansprechpartner, Adressen
- Selbstverpflichtungserklärung
- Dokumentation Einsichtnahme in Führungszeugnis (Beispiel)
- Verdachtstagebuch zu Beobachtungen zum Schutzauftrag
- Meldebogen für Anfragen und Beschwerden bei Grenzverletzungen
- Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKIR

Interventionsplan bei Vermutungsfällen

Was tun bei Vermutung, jemand ist betroffen von sexueller Gewalt?

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine direkte Konfrontation mit dem/ der Beschuldigten mit der Vermutung!

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!

Keine eigenen Befragungen durchführen!

Keine Informationen an den/ die Beschuldigte/ n!

Zunächst keine Konfrontation der Eltern der vermutlich betroffenen Person mit dem Sachverhalt!

Ruhe bewahren – keine überstürzten Aktionen!

Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen!

Verhalten beobachten.

Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen (am besten „Verdachtstagebuch“).

Die eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selber Hilfe holen!

Mit der Ansprechperson des Trägers Kontakt aufnehmen!

und/ oder

Fachberatung einholen!

Weiterleitung an Ansprechstelle der Landeskirche bzw. Jugendamt.

Vertrauenspersonen, Ansprechpartner, Meldestellen

1. Ansprechperson in der Gemeinde: [Geschulte Fachkraft als erste Ansprechperson]

-

-

2. Vertrauenspersonen im Kirchenkreis/ Kriseninterventionsteam im Kirchenkreis:

[Diese sind nicht für die Fallbearbeitung verantwortlich. Sie haben eine Lotsenfunktion, d.h. sie kennen den Verfahrensweg und können Kontakte herstellen, beraten und erste Schritte einleiten.]

- Superintendent Pfarrer Rolf Stahl

Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz

0261/ 83245 oder 0261/ 9116219

Rolf.stahl@ekir.de

- Dipl. Psychol. Monika Sausen

Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz

0261/ 9116163

Monika.sausen@ekir.de

- Dipl. Soz.Päd. Marina Freund

Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz

0261/ 9116138

3. Ansprechstelle der Landeskirche:

Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung

Graf-Recke-Straße 209a, 40237 Düsseldorf

0211/ 3610-312

Claudia.paul@ekir.de

4. Meldestelle in der Landeskirche:

EKiR Das Landeskirchenamt

Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf

0211/ 4562-602

Medelstelle@ekir.de

5. Jugendamt Koblenz

Allgemeiner sozialer Dienst

Rathauspassage 3, 56068 Koblenz

0261/ 129-2302

jugendamt@stadt.koblenz.de

6. Kinderschutzbund Koblenz

Kinderschutzbund Koblenz e.V.

Meyer-Alberti-Straße 11, Kulturfabrik 2. Etage, 56070 Koblenz

0261/ 34411

info@kinderschutzbund-koblenz.de

7. Netzwerkstelle Kinderschutz des Kreisjugendamtes

Johann von Hilchen

Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz

0261/ 108392

johann.vonhilchen@kvmyk.de

Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung

gegenüber der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Lützel

von: _____

Die Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Lützel - insbesondere mit Kindern, Jugendlichen, hilfe- und unterstützungsbedürftigen Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen - geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Sie ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Dabei werden die Persönlichkeit und die Würde aller Menschen geachtet, individuelle Grenzen respektiert und ein verantwortlicher Umgang miteinander gepflegt.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich, dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu schaffen und/ oder zu erhalten.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Gemeindegarbeit sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter*in bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich achte das Abstands- und Abstinenzgebot.
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendlichen und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der Vertrauensperson der Gemeinde und/ oder des Kirchenkreises Koblenz. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren, und ich kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.
6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzepts meiner Gemeinde vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönlichen Einschätzungen weiterzugeben.
8. Ich habe das Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Kirchengemeinde gelesen und handle dementsprechend.

Ort, Datum

Unterschrift

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Lützel gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist. Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Der/die Mitarbeiterin/Mitarbeiter _____

hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am: _____

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Vor- und Nachname Mitarbeiter/ in: _____

Anschrift: _____

Ort, Datum, Unterschrift Mitarbeiter/ in: _____

Unterschrift der für die Einsichtnahme zuständigen Person des Trägers: _____

Meldebogen für Anfragen und/ oder Beschwerden

Ich habe ...	<input type="radio"/> eine Frage <input type="radio"/> einen Wunsch <input type="radio"/> eine Beschwerde <input type="radio"/> Sonstiges <input type="radio"/> einen Vorschlag
Folgendes möchte ich mitteilen (bitte möglichst genau die Situation beschreiben, ggf. auf Rückseite weiterschreiben):	
Ich möchte, dass mein Anliegen wie folgt bearbeitet wird:	<input type="radio"/> Ich wünsche ein persönliches Gespräch und bin unter unten angegebenen Möglichkeiten zu erreichen. <input type="radio"/> Ich möchte anonym bleiben.
Kontaktmöglichkeit (freiwillige Angabe)	Name: Adresse: Telefon/Handy: E-Mail:

Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und nennt Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgt.

(2) Die Landeskirche wirkt darauf hin, dass die Regelungen dieses Gesetzes entsprechend im „Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.“ und zugeordneten Einrichtungen zur Anwendung gebracht werden. (3) Weitergehende staatliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

(1) Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben. (2) Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere dann unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

(3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, soweit die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von Vorgesetzten und anleitenden Personen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.

Warum ein Schutzkonzept?

Um Kinder und Jugendliche überall dort, wo sie sich aufhalten, vor sexuellem Missbrauch schützen zu können, muss man wissen, wie. Jede und jeder Einzelne in der Gesellschaft soll sich mit dem Thema auseinandersetzen und aktiv dazu beitragen, sichere Räume für Mädchen und Jungen zu schaffen. Gerade Einrichtungen oder Organisationen, denen Kinder und Jugendliche anvertraut sind, müssen wissen, wie wirksamer Kinderschutz umgesetzt werden kann. Sie sollten sich folgende Fragen stellen:

- Welche Strategien setzen Täter und Täterinnen ein, um sexuelle Gewalt zu planen und zu verüben?
- Welche Gegebenheiten könnte ein Täter oder eine Täterin in unserer Einrichtung bzw. in unserer Organisation ausnutzen?
- An wen wende ich mich im Falle eines Verdachts?
- Wie sieht ein Umgang mit Kindern, Jugendlichen, schutz- und hilfebedürftigen Menschen aus, der ihre individuellen Grenzen achtet?
- Wie kann ich mich selbst vor falschem Verdacht schützen?

Ein Schutzkonzept dient der Beantwortung all dieser und weiterer Fragen und bezieht auch den Umgang mit digitalen Medien ein, da Kinder und Jugendliche nicht zwischen online- und offline-Welt trennen. Ein Schutzkonzept hilft den unterschiedlichen Einrichtungen, zu Erfahrungsräumen und Orten zu werden, an denen Kinder, Jugendliche und andere hilf- und schutzbedürftige Menschen wirksam vor (sexueller) Gewalt geschützt sind. Zugleich sollten sie Orte sein, wo Kinder und Jugendliche kompetente Ansprechpersonen finden, die zuhören und helfen können, wenn ihnen dort oder andernorts – beispielsweise im familiären Umfeld – (sexuelle) Gewalt angetan wird. Ein Schutzkonzept gibt Missbrauch keinen Raum.